

Space Tech Group Austria
Verein für Weltraumforschung

Kerpengasse 69
1210 Wien
Österreich



Wien, 18. 7. 2018

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Amateurfunkgesetzes

Grundsätzlich ist eine Überarbeitung und Modernisierung des Amateurfunkgesetzes zu begrüßen, jedoch bedarf es nicht einer Außerkraftsetzung und Integration in das Telekommunikationsgesetz, vor allem weil der aktuelle Entwurf mehr Fragen aufwirft und es viele Einwände dazu gibt. Einige davon möchten wir hier aufzeigen.

1. Es würde sich keine Vereinfachung des Gesetzestextes ergeben, sondern eine Verkomplizierung. Das widerspricht Punkt 1 dem Handbuch der Rechtssetzungstechnik des Bundeskanzleramts (Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden.).

2. *§81a (2) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden.*

Eine scheinbar „willkürliche“ Vergabe von Amateurfunklizenzen ist abzulehnen. Bei positiv abgelegter Amateurfunkprüfung, ist auf Wunsch eine Bewilligung auszustellen. Dieser Paragraph würde dazu führen, dass weniger Interesse an der Ablegung der Amateurfunkprüfung besteht, wenn der Aspirant nicht sicher sein kann, ob von der Behörde eine Bewilligung ausgestellt wird.

3. *§83b(8) Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen.*

Das widerspricht der ITU und EMV (Schutz der Funkdienste) Regulierungen (Radio Regulations: Article 15, Article 16). Österreich ist Mitglied der ITU, somit ist es verpflichtet sich an diese gemeinsam erarbeiteten Regeln zu halten. Da der Amateurfunkdienst ein Funkdienst ist wie jeder andere Funkdienst, genießt er natürlich Schutz vor Störungen, welche die Behörde nachzugehen und zu beseitigen hat.

Viele Ausbildungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen) verwenden Amateurfunkbänder für die Kommunikation mit ihren Nano-Satelliten (Cube-Sat etc.) Wenn diese Frequenzen (von der IARU zugeteilt) nicht mehr frei von Störungen sind, dann sind diese Projekte (auch laufende) gefährdet. Ein Satellit mit dem man nicht mehr störungsfrei kommunizieren kann, bedeutet eine große Gefahr für andere Satelliten (auch kommerzielle). Besteht für diese Forschungs- und Lehrinrichtungen die Notwendigkeit kommerzielle Frequenzen verwenden zu müssen, dann würden viele Projekte schon zu

Beginn an den Randbedingungen (Gebühren, Genehmigungsprozess) scheitern. Also direkte Folge davon würde der technisch, naturwissenschaftlichen Ausbildung in diesem Bereich ein großer Inzertiv (Weltraumtechnologie, Kommunikation) fehlen, was sich wiederum in sinkenden Ausbildungszahlen niederschlagen würde. Das widerspricht den Bestrebungen des bmvit den Österreichischen Weltraumsektor zu stärken (bmvit Publikation: Weltraum Zukunftsraum).

4. § 133 (20) *Erlöschen aller bisher unbefristeten Amateurfunkbewilligungen.*

Der Begründung der Behörde, es gäbe zu wenig Rufzeichen, kann man mit einer einfachen Rechnung widerlegt werden. Das Zurücksenden und Neuausstellen der Urkunde alle 5 Jahre würde sowohl für die Behörde als auch für die Funkamateure einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand bedeuten (und die Bürokratie fördern). Die Verlängerung und Neuausstellung ist im Gesetzesentwurf nicht geregelt. Das Vorgehen im §81a (2) setzt sich hier fort.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das bestehende Amateurfunkgesetz ein gelebtes, funktionierendes Gesetz ist, welches sehr wohl Modernisierung benötigt, aber keinesfalls mit Gesetzen für kommerzielle Anwendungen geregelt werden darf. Der Amateurfunk ist ein experimenteller Funkdienst, wo viele nachrichtentechnische Neuerungen ins Leben gerufen oder zum ersten Mal durchgeführt wurden, wo aber in keinem Fall kommerzielle Anwendungen durchgeführt werden.

Vorstand der
Space Tech Group Austria
Verein für Weltraumforschung

Michael Taraba BSc
OE1MTS
Obmann

DI FH Thomas Turetschek
OE3TTS
Obmann Stellvertreter

Thomas Dorn
OE1TDC
Kassier

Harald Fauland
OE9HFV
Schriftführer